

Anlage: Projektskizze vom 01.02.2022

Prof. Dr. Gabriele Metzler, Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Paul Nolte, Freie Universität Berlin
Prof. Dr. Martin Sabrow, Humboldt-Universität zu Berlin

Kontakt: sabrow@zzf-potsdam.de

Forschungsprojekt

Der Radikalenerlass in West-Berlin: Entstehung – Wirkung – Folgen

Der im öffentlichen Diskurs je nach politischer Position unter dem Rubrum „Berufsverbote“ oder als „Extremistenbeschluss“ verhandelte und heute allgemein als „Radikalenerlass“ titulierte Beschluss der Regierungen des Bundes und der Länder zur Überprüfung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst auf deren Verfassungstreue vom 28. Januar 1972 wurde bis in die frühen 1990er Jahre hinein in die Praxis umgesetzt. Zahlreiche Personen, die im Öffentlichen Dienst tätig werden wollten, mussten sich auf ihre Verfassungstreue überprüfen lassen.¹ Der Erlass zählt heute zu den im zeithistorischen Diskurs überwiegend für verfehlt, teils aber auch für angemessen gehaltenen, Maßnahmen der westdeutschen Innenpolitik im Spannungsfeld von „wehrhafter Demokratie“, Fundamentalliberalisierung und deutsch-deutscher Systemkonkurrenz.

Zeithistorischer Rahmen:

Obwohl vom Bundesverfassungsgericht 1975 als politische Treuepflicht konkretisiert, die von einem Beamten und darüber hinaus von allen im öffentlichen Dienst Beschäftigten fordere, dass er für die Verfassungsordnung eintrete, auf die er vereidigt wurde, entwickelte sich zu keiner Zeit eine bundeseinheitliche Überprüfungspraxis des über Beamte hinaus auch auf Angestellte im öffentlichen Dienst ausgedehnten Radikalenerlasses.² Bund und SPD-regierte Länder gaben die Regelanfrage nach der

¹ Als Beispiel für die bis heute fassbare Begriffskonkurrenz: „Zu radikal, um Post auszutragen oder zu unterrichten? 1972 sollte sichergestellt werden, dass keine ‚Verfassungsfeinde‘ im öffentlichen Dienst arbeiten. Besonders Lehrer wurden mit einem Berufsverbot belegt. Der ‚Radikalenerlass‘ wurde später gekippt – viele Betroffenen kämpfen bis heute mit den Folgen.“ Thomas Wagner, 40 Jahre „Radikalenerlass“. Berufsverbote wirken nach, Deutschlandfunk, 12.12.2018. <https://www.deutschlandfunk.de/40-jahre-radikalenerlass-berufsverbote-wirken-nach-100.html>

² „Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine

Verfassungstreue im Jahr 1979 auf, während sie in Bayern und Baden-Württemberg bis 1991 fortgeführt wurde. In diesen knapp zwanzig Jahren wurden 3,5 Millionen Personen von der Regelanfrage bei den Ämtern für Verfassungsschutz erfasst und ca. 11.000 Verfahren gegen Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst von Bund und Ländern eingeleitet, die in über 1000 Fällen zur Nichteinstellung bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Dienst führten.³ In West-Berlin lagen die Fallzahlen nach bisherigem, aber überprüfungsbedürftigem Kenntnisstand mit 68.000 Überprüfungen und 196 Nichteinstellungen bzw. Entlassungen signifikant höher als im Bundesdurchschnitt. Dabei ist noch zu klären, ob die Ursachen eher in einer rigideren Durchführung oder in den besonderen sozio-demographischen und politischen Verhältnissen West-Berlins zu suchen sind.

Das geplante Forschungsprojekt, das durch einen entsprechenden Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses angestoßen wurde, ordnet sich in die bereits zum Bund und zu mehreren Ländern (Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg)⁴ unternommenen Anstrengungen zur zeithistorischen Erhellung und Aufarbeitung des im gesellschaftlichen Gedächtnis eher schwach verankerten Geschehens in seinen Entstehungsgründen, seiner Durchführungspraxis und in seinen Auswirkungen auf die Betroffenen sowie in seiner Bedeutung für das politisch-kulturelle Selbstverständnis

Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen." Beschluss des Zeiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1972, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039334.html>

³ Über die Zahl der gemäß Radikalenerlass abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst besteht bis heute in der Forschung keine Einhelligkeit, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass neben der dauerhaften auch die nur zeitweilige Ablehnung verfügt wurde. Die weiteren Zahlen nach: Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972, 28.8.2017, https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwibidnf_r30AhUXiP0HHcMFBoYQFnoECAkQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bundestag.de%2Fblob%2F531136%2Fa0a150d89d4db6c2bdae0dd5b300246d%2Fwd-1-012-17-pdf-data.pdf&usg=AOvVaw28-ex37uCziGil01MDCa_q. Vgl. auch: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Herbert Behrens, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/8502 –Deutscher Bundestag Drucksache 17/8667 17. Wahlperiode 10. 02. 2012.

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwibidnf_r30AhUXiP0HHcMFBoYQFnoECAoQAQ&url=https%3A%2F%2Fdipbt.bundestag.de%2Fdoc%2Fbtd%2F17%2F086%2F1708667.pdf&usg=AOvVaw1Ocx8kjhGWpFwJ-J44fFel

⁴ Dominik Rigoll, Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013; Alexandra Jaeger, Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987, Göttingen 2019; Jutta Rübke (Hrsg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990 - eine Dokumentation, Hannover, 2018; Edgar Wolfrum u.a., Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018). Ein Forschungsbericht, Heidelberg 2020.

der Bundesrepublik seit den 1970er Jahren bis heute ein. Das von drei Zeitgeschichtspräsidenten der Berliner Universitäten getragene Projekt sucht das in den unterschiedlichen Länderinitiativen zur Aufarbeitung des Radikalenerlasses erarbeitete Wissen zu vertiefen und den Forschungsstand substantiell zu verbessern. Dabei soll das Projekt durch eine intensive Einbeziehung von Zeitzeugen (Oral History) insbesondere die verschiedenen Akteursperspektiven stärker berücksichtigen, als dies bislang in der Forschung geschehen ist. Das Projekt soll den gesamten Öffentlichen Dienst in den Blick nehmen, dabei aber einen besonderen Schwerpunkt auf den personellen und politischen Umgang mit dem Radikalenerlass an den beiden West-Berliner Universitäten (Freie Universität, Technische Universität) legen. Die Fokussierung auf (West-) Berlin als „drittes Deutschland“ bietet darüber hinaus die Chance, eine besondere Facette der deutsch-deutschen Zeitgeschichte zu beleuchten: Nicht nur die Durchführung des Radikalenerlasses besaß eine dezidierte Verflechtungs- und Vergleichsdimension, sondern auch deren Rezeption. Denn die West-Berliner SED bzw. SEW beteiligte sich einerseits engagiert am „Kampf gegen die Berufsverbote“ und fand im Engagement für ihre vom Radikalenerlass betroffenen Mitglieder Unterstützung bis weit in das sozialliberale Lager hinein, in dem sich das Unbehagen über den erkennbaren Kontrast zwischen der bereitwilligen Integration ehemaliger Republikfeinde und Nationalsozialisten einerseits und der unduldsamen Ausgrenzung radikaler Linker immer mehr Gehör verschaffte.⁵ Aber die Berufsverbotskampagne der orthodoxen Linken hatte andererseits mit dem Glaubwürdigkeitsdefizit zu tun, dass im SED-Staat Berufsverbote ein alltägliches Mittel politischer Disziplinierung darstellten, die allerdings vor dem Hintergrund der umfassenden staatlichen Berufslenkung in der DDR weniger fassbar waren.

Forschungsleitfragen:

Im Rahmen des oben entwickelten Projektdesigns soll die geplante Untersuchung sich auf die Bearbeitung folgender Forschungsfragen konzentrieren:

1. Die staatlichen und politischen Akteure: Unter welchen parteipolitischen Konstellationen und öffentlichen Überlegungen ebenso wie administrativen

⁵ So etwa bei dem früheren Berliner Regierenden Bürgermeister Heinrich Albertz, der aus vergleichender Perspektive vehement gegen die Entlassung eines SEW-Mitglieds aus dem Justizdienst protestierte: „Ich bin nach 1948 als Minister durch ein Gesetz mit Verfassungsrang dazu gezwungen worden, praktisch jeden ehemaligen Nationalsozialisten, wenn er nicht Verbrechen begangen hatte, in den öffentlichen Dienst wieder einzustellen. Wir haben diese Leute nicht gefragt und nicht fragen dürfen, wie es um ihre Nazigesinnung bestellt sei. Wir haben ihnen den Eid auf die Verfassung abgenommen und ihnen vertraut.“

Erwartungen vollzog sich die Übernahme des Extremistenbeschlusses in West-Berlin? Lässt sich zu Recht von einer besonderen Härte der Beschlussanwendung im Ländervergleich sprechen, und wenn, auf welche besonderen Berliner Verhältnisse lässt sie sich zurückführen? Wie ist schließlich zu erklären, dass der Radikalenerlass nominell ebenso auf Rechtsradikale zielte, diese aber faktisch kaum betroffen waren?

2. Die Akteursgruppe der Betroffenen: Wie gingen auf der anderen Seite die vom Extremistenbeschluss betroffenen Berufsanwärter und Stelleninhaber mit ihrem (drohenden) Berufsausschluss um, wie weit und wie begrenzt fanden sie zu organisiertem Widerstand und wechselseitiger Unterstützung? Welches Klima der lähmenden Einschüchterung und Verunsicherung erzeugte das als diffuse Bedrohung empfundene Instrument der Regelanfrage über die nominelle Mitgliedschaft in als verfassungsfeindlich angesehenen Organisationen hinaus im Spektrum der jugendlichen Linken an Schulen und Hochschulen in West-Berlin? Welche Wirkung entfaltete die Gegenwehr, die in oberflächlicher Betrachtung von begrenzter Wirkung war, aber womöglich doch sehr erfolgreich eine ausgedehntere Anwendung des Extremistenbeschlusses verhinderte? Welche die berufliche Karriere (unter)brechenden Folgen zeitigte der Radikalenerlass, welche „eigensinnigen“ Auswegstrategien des Unterlaufens und der beruflichen Verlagerung wurden ihm entgegengesetzt?

3. Die gesellschaftsgeschichtliche Verortung: In diesem Segment der geplanten Forschung geht um den die Auseinandersetzungen um den Radikalenerlass grundierenden Denk- und Wertehorizont der bundesdeutschen Gesellschaft und ihrer involvierten Gruppen: Im Rahmen welcher zeithistorischen Erfahrungen und Bedrohungsvorstellungen agierten Politik und Verwaltung ebenso wie die publizistische Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Gruppierungen wie etwa die ‚Notgemeinschaft für eine freie Universität‘ (NofU)? Wie entwickelten sich von 1972 bis heute im politischen Raum und in der Öffentlichkeit Zustimmung, Enttäuschung und Abkehr von der Praxis der Regelüberprüfung? Warum bildet der Radikalenerlass mit seinen erheblichen sozialen Folgen bis heute gerade im Verständnis vieler Betroffener keinen herausragenden Erinnerungsort des gesellschaftlichen Gedächtnisses? Wie lässt sich vor diesem Hintergrund die Praxis der Regelüberprüfung in die Geschichte der bundesdeutschen Fundamentalliberalisierung und ihrer konservativen Gegenbewegung einordnen? Stützt sie die These eines „sozialdemokratischen

Jahrzehnts“ (Bernd Faulenbach) oder des kurzzeitigen „Stockens“ im Prozess der Liberalisierung (Gabriele Metzler, Dominik Rigoll)? Oder bestätigt sich im Gegenteil das Konzept einer „Janusköpfigkeit der Epoche“ (Philipp Gassert) und der konservativen Mobilisierung gegen einen „linken Zeitgeist“, wie Nikolai Wehrs‘ Studie über den „Bund Freiheit der Wissenschaft“ argumentiert hat? Lässt sich die Geschichte des Radikalenerlasses am treffendsten als paradoxe Verfolgung des Konzepts der „wehrhaften Demokratie“ in der Zeit des Kalten Krieges und seiner antikommunistischen Grundausrichtung im Westen begreifen, das auf die Erfahrungen der späten Weimarer Republik und des Nationalsozialismus reagieren wollte und zugleich selbst illiberale Züge trug?

Institutionelle Umsetzung:

Das Forschungsvorhaben wird in einer universitätsübergreifenden Kooperation der drei Lehrstühle Metzler, Nolte und Sabrow und in Kooperation mit dem Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam betrieben. Die Mittelanforderung und administrative Projektbegleitung wird bei einer der beteiligten Partnerinstitutionen, voraussichtlich am Lehrstuhl Metzler (HU), angesiedelt. Die Antragsteller fungieren als Projektbetreuer; die Bearbeitung erfolgt über zwei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen für Postdoktorand:innen. Nur so kann die zügige Projektbearbeitung innerhalb von zwei Jahren gesichert werden, wobei das Teilprojekt 1 auf die staatlichen und politischen Akteure fokussiert und das Teilprojekt 2 auf Betroffene, während die Klärung der Leitfrage 3 zur gesellschaftsgeschichtlichen Einordnung kollaborativ durch die Projektleiter:innen und Projektbearbeiter:innen erfolgt. Ziel des Forschungsprojekts ist die Erarbeitung einer gemeinsamen (von Projektleitern und -bearbeitern verfassten) wissenschaftlichen Studie sowie die Durchführung einer eintägigen Vortrags- und Podiumsveranstaltung am Ende der Projektbearbeitung zum Thema „Der Radikalenerlass – ein vergessenes Unrecht?“

Zur Durchführung werden die im folgenden aufgelisteten Kosten veranschlagt, wobei die drei Projektleiter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit als Lehrstuhlinhaber honorarfrei arbeiten; allein der infolge Pensionierung ohne administrative Unterstützung tätige Mittragsteller Sabrow behält sich ggf. eine Geltendmachung von entstehenden Projektkosten vor. Nicht in der Aufstellung enthalten sind die Kosten für eine anschließende Ausstellung auf Basis der Projektergebnisse, über deren Gestaltung am Ende der Projektlaufzeit zu entscheiden wäre.